



# **Pilotprogramm**

## **"Integrationslotsen"**

für Kommunen, die besonders von Neuzuwanderung aus  
Südosteuropa betroffen sind

**Aufruf**

**zur Einreichung von Anträgen**

**bis zum 31.05.2014**





## "Integrationslotsen"

Eine Abfrage der Landesregierung über die Bezirksregierungen sowie eine Anhörung der Kommunen im Rahmen der zuständigen Interministeriellen Arbeitsgruppe hat gezeigt, dass die Neuzuwanderung aus Südosteuropa in Nordrhein-Westfalen nicht flächendeckend auftritt, sondern sich auf einzelne in der Regel strukturschwache Stadtteile meist größerer Kommunen konzentriert. In diesen Kommunen stoßen viele Ämter, Beratungsstellen und Bildungseinrichtungen auf Schwierigkeiten beim Zugang zu den neuen Zuwanderergruppen. Umgekehrt verfügen die meisten der neuen Zugewanderten über keine hinreichenden Informationen über die vorhandenen Angebote und Institutionen. Insofern besteht in den betroffenen Kommunen erheblicher Bedarf an Unterstützung durch Menschen, die als „Brückenbauer“ zwischen den Institutionen und Neuzugewanderten vermitteln können.

Das Land Nordrhein-Westfalen unterstützt daher die von Neuzuwanderung aus Südosteuropa betroffenen Kommunen durch die finanzielle Förderung der Akquisition, der Qualifizierung, der Koordinierung und des Einsatzes von allgemeinen Integrationslotsen sowie auf den Arbeitsmarkt spezialisierten Integrationslotsen.

Zielsetzung der Förderung ist es, auf der Basis der vorhandenen und betreuten Integrationsarbeit ein nachhaltig wirksames System von passgenau geschulten Integrationslotsen zu entwickeln, die nicht zwingend über formale Qualifikationen der Sozialen Arbeit verfügen müssen. Im Rahmen Ihrer Tätigkeiten unterstützen sie aufgrund ihres besonderen Zugangs zu den Zielgruppen die Kommunikation zwischen den Neuzugewanderten und den Fachdiensten vor Ort.





Integrationslotsen sollen als Mittler zu den Fachdiensten und nicht an deren Stelle eingesetzt werden. So fällt zum Beispiel die Arbeit einer Beratungsfachkraft sowie von therapeutischem Personal nicht in den Aufgabenbereich der Integrationslotsen. Sie informieren und unterstützen im Rahmen eines von den Kommunen koordinierten Konzepts und können vor Ort (z.B. in Kindergärten, Schulen, Jugendtreffs, etc.) tätig werden. Generell gilt, dass sie die betroffenen fachlichen Regeldienste nicht ersetzen sondern ergänzen.

Die Integrationslotsenarbeit erfordert daher von den eingesetzten Personen vielfältige Kompetenzen:

- Grundlegende bzw. allgemeine Kenntnisse über die Gesellschaft und Kultur in Deutschland sowie ein oder mehrere der für Integration relevanten Handlungsfelder, wie z.B. Sprachförderung, Schule und Weiterbildung, Jugend, Arbeitsmarkt, Übergang Schule-Beruf, Gesundheit, Ausländerrecht, Versicherungen, Verbraucherschutz, Hilfen zur Eingliederung und über soziale Dienste.
- Zum anderen auch Einfühlungsvermögen, Fähigkeiten in der Beratung und im Umgang mit Gruppen. Besonders hilfreich sind dabei Lotsen, die aus dem gleichen Kultur- und Sprachkreis stammen wie die neu zugewanderten Menschen, die sie auf dem Weg in die deutsche Gesellschaft begleiten. Primäres Ziel ist dabei, die Zuführung der Neuzuwanderer in den Arbeitsmarkt, um damit eine eigene Lebensgrundlage für sich und ihre Familie zu sichern und ihren Beitrag zur Gesamtgesellschaft leisten zu können. Daher kommt dem Arbeitsmarktbereich eine besondere Bedeutung zu.





Einige Kommunen, aber auch die Träger der Freien Wohlfahrtspflege sowie Migrantenselbstorganisationen verfügen bereits über Erfahrungen in der Arbeit mit Lotsen.

So wurden im Rahmen von KOMM IN NRW-Projekten Integrationslotsen in den zentralen Handlungsfeldern Bildung und Erziehung, Begleitung bei Behörden/Institutionen, Gesundheitswesen, Arbeit mit Senioren sowie Freizeitgestaltung von Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen eingesetzt.

Die Tätigkeit der Lotsen beinhaltet in diesen Handlungsfeldern beispielsweise folgende Aktivitäten:

- Begleitung zu Sprechstunden und Elternabenden
- Unterstützung/Informationen bei Gesundheits- und Schuleingangsuntersuchungen
- Sprach- und Sprechförderung von Kindern, z.B. Einrichtung von Vorlesegruppen
- Ausbildungspatenschaften
- Arbeitsmarktorientierung
- Niedrigschwellige Sprachförderung in Kommunikations- und Freizeitgruppen
- Begleitung bei Arztbesuchen und Gesundheitsamtbesuch
- Informationen zu notwendigen Regeluntersuchungen
- Informationen über vorhandene Freizeitangebote und Möglichkeiten der Freizeitgestaltung
- Initiierung und Durchführung von Sport- und Spielgruppen

Vor diesem Hintergrund können maximal zehn Integrationslotsen je Kommune gefördert werden, wobei zwischen allgemeiner Integration (Profile B1 bis B3) und spezieller Integration mit Orientierung auf den Arbeitsmarkt (Profil B4) zu unterscheiden ist. Dabei ist ein angemessenes Verhältnis zwischen dem Unterstützungsangebot an allgemeiner Integration und arbeitsmarktbezogener Integration notwendig (s. Profilbeschreibung B4).





Die Förderung bezieht sich auf die folgenden Projektbestandteile, welche baukastenartig (je nach dem örtlichen Bedarf), beantragt werden können.

**B1. Allgemeine Integration: Einsatz von maximal acht förderfähigen Integrationslotsen je Kommune.**

Für jeden dieser eingesetzten Integrationslotsen wird eine monatliche Aufwandsdeckungs pauschale in Höhe von 400 Euro gewährt. Diese soll zur Deckung von Aufwandsentschädigungen, Fahrtkosten, Büromaterial als auch dem Förderzweck unmittelbar dienenden Sachkosten genutzt werden. Sollte im Rahmen der Aufwandsdeckungs pauschale eine Aufwandsentschädigung nach geleisteten Stunden bemessen werden, ist diese auf 10 Euro pro Stunde zu begrenzen.

Die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen sind zu beachten.

**B2. Durchführung sowohl einer erstmaligen als auch einer systematischen begleitenden Qualifizierung der angehenden bzw. der bereits tätigen Lotsen (bis zu 20.000 Euro jährlich).**

**B3. Koordinatorinnen/Koordinatoren für das Projektmanagement**

- Akquisition, Qualifizierung, Begleitung und Einsatz der Lotsen sowie der Kontakt-/Netzwerkpflege im Gesamtkontext Neuzuwanderung aus Südosteuropa. Gefördert werden kann bis zu einer halben Stelle, die mindestens der Vergütungsgruppe EG 10 TV-L entspricht (förderfähige Gesamtkosten maximal 29.500 EUR jährlich). Es sollte sich hierbei an der Anzahl der eingesetzten Lotsen nach diesem Konzept orientiert werden.





B4. Spezielle Arbeitsmarktintegration: Einsatz von speziell auf den Arbeitsmarkt orientierten Integrationslotsen (nur ganze Stellen). Durch die spezifische Arbeitsmarktorientierung haben diese Integrationslotsen einen innovativen ergänzenden Charakter zu den übrigen Integrationslotsen und den bestehenden Strukturen.

Sie arbeiten eng mit den Erwerbslosenberatungsstellen, den Arbeitslosenzentren und weiteren Arbeitsmarktstrukturen (Jobcenter etc.) zusammen.

Ein Integrationslotse nach diesem Profil kann beantragt werden, wenn 4 Integrationslotsen nach dem Profil B1 beantragt wurden (maximal zwei Integrationslotsen gem. B 4 bei acht Integrationslotsen gem. B1 pro Kommune).

In der Projektkonzeption ist ein Abgleich mit den weiteren Ansprachekonzepten für denselben Personenkreis darzustellen.

Die Beteiligung des Europäischen Sozialfonds erfolgt mit max. 50% der förderfähigen Personal- und Sachausgaben (s. Merkblatt „Definition der förderfähigen Ausgaben für Einzelmaßnahmen, die nicht in der ESF-Richtlinie enthalten sind“ auf der Seite

<https://www.esf.nrw.de/bescheidenanlagenZE.do;jsessionid=03D6B6EF0CA2C7CCBF5E7A54E40A3C81?changeNavi=26>).

Die notwendige Kofinanzierung erfolgt aus Mitteln des Pilotprogramms Integrationslotsen des MAIS sowie einer mind. 20%igen Eigenbeteiligung der jeweiligen Kommune.





Die Auswahl der Projekte erfolgt durch die AG Einzelprojekte der Abteilung II des MAIS. Weitere Informationen zum Verfahren sowie den Auswahlkriterien finden Sie unter [http://www.arbeit.nrw.de/pdf/esf/Informationen\\_zu\\_innovativen\\_Modellvorhaben\\_und\\_Einzelprojekten.pdf](http://www.arbeit.nrw.de/pdf/esf/Informationen_zu_innovativen_Modellvorhaben_und_Einzelprojekten.pdf).

Es gelten die Regelungen für „zentrale Projekte“ sowie die ergänzenden Informationen dieses Aufrufs.

Weitere Förderinformationen finden Sie unter <https://www.esf.nrw.de/>.

## Antragsverfahren

Die Kommunen stellen bei der Antragstellung dar, inwieweit durch Neuzuwanderung aus Südosteuropa eine besondere Problemlage entstanden ist und belegen dies durch entsprechende Erläuterungen.

Einzelanträge auf Förderung im Sinne der Bausteine B1 bis B3 dieses Konzepts sind an die

Bezirksregierung Arnsberg  
Dezernat 36 – Kompetenzzentrum für Integration  
Seibertzstr. 1  
59821 Arnsberg

zu richten.

Einzelanträge auf die Förderung von speziellen Integrationslotsen mit Orientierung auf den Arbeitsmarkt (B4) sind an das

Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales  
-Referat II 1 (AG Einzelprojekte)-  
Fürstenwall 25  
40219 Düsseldorf

zu richten.





Hierbei ist die Einbettung in das Gesamtkonzept der Integrationslotsen zu verdeutlichen. Die Anträge müssen von den Antragstellern nachrichtlich an das Dez. 36, Kompetenzzentrum für Integration der Bezirksregierung Arnsberg übersandt werden.

### ***Antragsteller***

Antragsteller können nur Kommunen sein.

Bausteine B1-B3: Die Kommunen können auch Dritte (die Träger der Freien Wohlfahrtspflege, Migrantenselbstorganisationen bzw. weitere Institutionen) mit der Durchführung der Maßnahme beauftragen.

Bereits bei der Antragstellung ist von den Kommunen sowohl der räumliche Einsatz der Integrationslotsen als auch die inhaltliche Schwerpunktsetzung ihrer Arbeit darzustellen.

Für den Baustein B4 gilt: Die Kommunen können die Maßnahme gemeinsam per Weiterleitungsvertrag mit Trägern der Freien Wohlfahrtspflege, Migrantenselbstorganisationen bzw. weiteren Institutionen durchführen. Im Antrag sind diese Dritten als Kooperationspartner zu benennen.

### ***Förderzeitraum***

Anträge können bis zum 31.05.2014 gestellt werden. Der Förderzeitraum ist bis zum 31.12.2015 begrenzt.





## ***Bewilligungsbehörde***

Bezirksregierung Arnsberg (B1-B3)

Dezernat 36, Kompetenzzentrum für Integration

Dezernate 34 der örtlich zuständigen Bezirksregierungen (B4)

Für alle Projektbestandteile ist ein Eigenanteil von mindestens 20% der beantragten Fördersumme nachzuweisen. Dazu kann auch der eigene Personalaufwand zählen (Basis: Personalkosten nach KGSt Bericht: reine Personalkosten). Für die aus ESF-Mitteln geförderten Integrationslotsen gem. B4 gilt das Realkostenprinzip. Dies gilt auch für Dritte, die per Weiterleitungsvertrag die Maßnahme durchführen (s. Antragsteller, Baustein B4)

Projekte, die unter die Bagatellgrenze fallen, können nicht gefördert werden (vgl. Nr. 1.1 VV/VVG zu § 44 LHO).

